

Syrian Volunteers Organization e.V.

Satzung

Präambel

In dieser Präambel möchte der Verein sein Selbstverständnis und seine Werte schriftlich niederlegen. Die Präambel ist vollwertiger, rechtsgültiger Teil der Satzung.

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung allgemeiner Werte im Ehrenamt wie politische Neutralität, Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit, Gruppenarbeit, Integrität und Vermeidung jeglicher Diskriminierung. Weltanschauungen und politische sowie gesellschaftliche Meinungen der Mitglieder gehören zu deren privaten Leben und geben nur die Einstellung der sich Äußernden wider. Die Mitglieder vertreten dabei weder den Verein, noch seine Ziele. Jede Art von Beleidigung, Missbrauch, Rufmord oder Verleumdung gegenüber Vereins- oder Vorstandsmitgliedern ist inakzeptabel und führt zur Ausschließung aus dem Verein.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „**Syrian Volunteers Organization**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Heidelberg und besitzt folgende Postfachanschrift:

Syrian Volunteers Organization e.V.
Postfach 120617
69067 Heidelberg

§2 Zweck; Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegsbeschädigte, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Förderung der humanitären Nothilfe in Fällen von Umwelt-, Natur- und biologischen Katastrophen sowie Kriegen und Konflikten.
- b. Förderung des öffentlichen Sozialdienstes und einer Kultur der Freiwilligenarbeit unter Syrern/innen und anderen sozialen Gruppen.
- c. Veranstaltungen und Aktivitäten in Deutschland sowie im Ausland durchzuführen, die die Verständigung zwischen Völkern, sozialen Gruppen und Menschen unterschiedlicher weltanschaulicher Herkunft ermöglichen, um die gegenseitige Unterstützung zu fördern.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Allen Ehrenamtlichen werden entstandene Kosten erstattet. Die pauschalierte Erstattung von Aufwendungen im angemessenen Rahmen ist zulässig, dabei sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

§4 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem/der Antragsteller/in nicht begründen.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch: Austritt, Ausschluss, Tod, Löschung des Vereins oder wenn es mehr als vier Wochen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von 30 Tagen, die Rückstände nicht eingezahlt hat.
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich oder per Mail erklärt werden. Der Vorstand verpflichtet sich, sich innerhalb von zwei Wochen zurückzumelden. Die Kündigungsfrist beträgt hierbei zwei Wochen bis zum Monatsende.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung binnen 30 Tagen anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§7 Eintrittsgeld; Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Höhe der Beiträge kann nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt werden.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied darf eine Bescheinigung über seine Teilnahme erhalten, in der die dem Ehrenamt gewidmete Einsatzdauer sowie Beschreibung der Tätigkeiten stehen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich (auch über Zoom, WhatsApp oder Telekonferenz) ausgeübt werden.
5. Voraussetzung für das Stimm- und Wahlrecht ist, dass das Mitglied vor Ausübung dieser Rechte sämtliche Beitragspflichten erfüllt hat.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Vorstand schriftlich (oder auch elektronisch) zu informieren, wenn eine Ruhephase für die übernommenen Aufgaben benötigt wird. Dies darf aber maximal insgesamt im Jahr nicht mehr als 90 Tage sein.
7. Der Verein erstattet die Kosten, die durch die Aufgaben der Mitglieder entstanden und durch Rechnungen belegt sind.
8. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, über die ihnen während ihrer Tätigkeiten bekannt gewordenen Angelegenheiten und besonders die vertraulichen Daten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt sowohl während ihrer Mitgliedschaft im Verein als auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

9. Jedes Mitglied hat andere Menschen respektvoll zu behandeln, für andere Kulturen offen zu sein und Diskriminierung oder Mobbing zu vermeiden.
10. Der Verein darf von keinem Mitglied für private oder persönliche Zwecke ausgenutzt werden und darf weder politisch noch religiös instrumentalisiert werden.
11. Die Tätigkeiten der Vereinsmitglieder darf nicht für die Werbung von Produkten oder Diensten anderer ohne vorherige Zustimmung des Vorstands verwendet werden.
12. Bei den Verein betreffenden Angelegenheiten darf das Mitglied nicht mit den Medien in Kontakt kommen und eigene Meinung im Namen des Verein äußern, es sei denn der Vorstand hat es damit beauftragt.

§9 Organe des Vereins

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten durch folgende Vereinsorgane:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Den Vereinsvorstand

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich i.d.R. im zweiten Quartal statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist.
4. Die elektronische Teilnahme an den Mitgliederversammlungen etwa über „Skype“ und die elektronische Beteiligung bei Abstimmungen etwa per E-Mail sind möglich.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, elektronisch oder fernmündlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des vom Vorstand vorgestellten Jahresbudgets.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstand.
3. Entlastung des Vorstands.
4. Festsetzung von Beiträgen.
5. Änderung der Satzung.
6. Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüferin.
7. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers / der Kassenprüferin.
8. Auflösung des Vereins.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
2. Änderung der Satzung, zu einem solchen Beschluss ist die Anwesenheit mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder und eine Zweidrittelmehrheit innerhalb der Versammlung erforderlich.
3. Kann bei Stimmgleichheit oder bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
4. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der Erschienenen nötig.
5. Die gefassten Beschlüsse werden protokolliert und durch den/die Versammlungsleiter/in und den/die Protokollführer/in unterschrieben und den Mitgliedern bekannt gegeben.
6. Das Protokoll wird von dem/der Protokollführer/in geführt, der/die von dem/der Versammlungsleiter/in genannt wird. Das Protokoll wird nach der Versammlung per Mail an alle Mitglieder gesendet. Ergeben sich eine Woche nach der Veröffentlichung des Protokolls keine Einsprüche, gilt es als angenommen.

§13 Vorstand

1. Die Mitglieder bestellen den Vorstand gemäß Paragraph § 27 BGB durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand amtiert für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand führt nach Ablauf seiner Wahlperiode seine Geschäfte bis zur nächsten Wahl weiter. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand besteht aus:
dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in , dem/der Kassenwart/in und bis zu drei Beisitzern/innen.
4. Der/Die Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter/in, der/die Kassenwart/in und die Beisitzer/innen vertreten den Verein jeweils allein.
5. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten voll ehrenamtlich und dürfen keine geldliche Belohnungen oder einen Teil der Einnahmen des Vereins bekommen.
6. Jedes Mitglied des Vorstands darf ein neues Vorstandsmitglied nominieren. Mit der Zustimmung mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder ist das nominierte Mitglied ein Vorstandsmitglied.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch Beschluss der zwei Drittel der Vorstandsmitglieder in den Vorstand gewählt.
8. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.

§14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Die Führung des Vereins an seine Ziele und Betreuung der täglichen Prozesse.
3. Die Werbung des Vereins und seiner Aktivitäten in der Öffentlichkeit, dazu gehören Öffentlichkeitsarbeit, Interviews mit den Medien und Kontakt mit den Behörden, Organisationen und zuständigen Stellen.
4. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die Stellvertreter/in. Die Beschlüsse des Vorstands während der Vorstandssitzung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
6. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
7. Aufstellung der Tagesordnung.
8. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
9. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.

§15 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der ersten Vorsitzenden oder von dem/der Stellvertreter/in schriftlich, elektronisch oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 7 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines/ihrer Stellvertreters/in.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in sowie von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.

§16 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, Niederschriften über Mitgliederversammlungen von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§17 Kassenprüfung

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist die Kasse durch einen/eine von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/in in Gegenwart eines Vorstandsmitglieds zu prüfen. Der/Die Kassenprüfer/in hat darüber einen Bericht zu fertigen und diesen der ordentlichen Mitgliederversammlung, die den Jahresabschluss zu genehmigen hat, vorzulegen.
2. Der/Die Kassenprüfer/in wird jeweils für drei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Auf die Prüfung durch einen/eine Kassenprüfer/in kann verzichtet werden, wenn der Jahresabschluss durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/in geprüft wurde.
4. Ohne Prüfung durch einen/eine Kassenprüfer/in bzw. einen/eine Wirtschaftsprüfer/in kann ein Jahresabschluss von der Mitgliederversammlung nicht rechtswirksam genehmigt werden.

§18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorstandsvorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder durch Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Help - Hilfe zur Selbsthilfe e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 06.02.2022.

Name (in Blockbuchstaben) und Unterschrift von Gründungsmitgliedern:

Ort, Datum

Frau Ghrib, Lila

Ort, Datum

Herr Alalean, Iez Aldean

Ort, Datum

Herr Alkhoodi, Rami

Ort, Datum

Herr Ghannaj, Mohsen

Ort, Datum

Herr Makkiea, Mohammad

Ort, Datum

Herr Oubaid, Barakat

Ort, Datum

Herr Zidan, Mahmoud